

An das

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7 10557 Berlin

08.08.2022

K L A G E

Lennart Mühlenmeier, 

Klägerin / Klägers,

g e g e n

Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1 10557 Berlin, Berlin Deutschland,

Beklagte / Beklagter,

wegen: Anspruch auf Informationserteilung

vorläufiger Streitwert: 5.000 EUR

Es wird unter Ankündigung folgender Anträge Klage erhoben:

- **Die Beklagte/Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin/dem Kläger folgende Informationen zugänglich zu machen: Dokumente und Kommunikation bzgl. Aufenthalt Jan Marsaleks in Moskau BILD berichtet über die neusten Erkenntnisse am 11. April 2022, abzurufen hier: <https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/bei-putin-merkel-wusste-vom-versteck-des-wirecard-betruegers-79737126,view=conversionToLogin.bild.html>**
- **Die Beklagte/Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Begründung

I Sachverhalt

Am 11. April 2022 beantragte die Klägerin/der Kläger über die Plattform FragDenStaat.de bei der Bundeskanzleramt die Zusendung folgender Informationen: Dokumente und Kommunikation bzgl. Aufenthalt Jan Marsaleks in Moskau BILD berichtet über die neusten Erkenntnisse am 11. April 2022, abzurufen hier: <https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/bei-putin-merkel-wusste-vom-versteck-des-wirecard-betruegers-79737126,view=conversionToLogin.bild.html> (**Anlage K 1**).

Hierauf reagierte die Beklagte/der Beklagte bis zum heutigen Tage in der Sache nicht.

II Rechtliche Würdigung

Der Klage ist stattzugeben, da sie zulässig und begründet ist.

1.

Die Verpflichtungsklage ist zulässig. Eines Ausgangsbescheids bzw. eines (abgeschlossenen) Vorverfahrens im Sinne von § 68 VwGO bedurfte es vorliegend nicht, da über den Antrag auf Informationszugang vom 11. April 2022 ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde, § 75 S. 1 VwGO. Seit Antragstellung sind mehr als drei Monate vergangen, vgl. § 75 S. 2 VwGO. Ein zureichender Grund für die Nichtbearbeitung des Antrags wurde weder mitgeteilt noch ist ein solcher ersichtlich.

2.

Die Klage ist auch begründet.

Es greifen auch keine Ausschlussgründe, die dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen könnten. Die Behörde, der es obliegt, das Vorliegen von Ausschlussgründen darzulegen, hat sich in angemessener Frist sachlich hierzu nicht positioniert. Im Übrigen ist das Eingreifen potentieller Ausschlussgründe nicht ersichtlich. Jedenfalls überwiegt das Informationsinteresse.

Unterschrift